

## Parlamentarischer Vorstoss

2024/756

---

Geschäftstyp: Interpellation  
 Titel: **Rechnungslegungsgrundsätze Kanton**  
 Urheber/in: Stefan Degen  
 Zuständig: —  
 Mitunterzeichnet von: —  
 Eingereicht am: 11. Dezember 2024  
 Dringlichkeit: —

---

Die Rechnungslegung folgt in der Regel und insbesondere in der Schweiz der Stetigkeit, Vollständigkeit, Klarheit und Verlässlichkeit sowie einige Weitere. Im Obligationenrecht kommt auch dem Vorsichtsprinzip eine grosse Rolle zu wogegen Swiss GAAP FER, IFRS oder im Grundsatz auch HRM II auf die höhere Wahrscheinlichkeit setzen. «More likely than not», also mehr als 50% Wahrscheinlichkeit, ist die Devise, während OR schon die Möglichkeit des Eintretens eines negativen Ereignisses berücksichtigt haben will. Wichtig dabei ist, dass die Grundsätze langfristig gleich gehandhabt werden. Dabei stellen sich zu Budgetierung und Jahresrechnung folgende Fragen:

- Welche Grundsätze zusätzlich zu HRM II lässt der Regierungsrat in Jahresrechnung und Budget einfliessen?
  - Werden Grundsätze von HRM II nicht angewendet?
  - Was ist das Kriterium bei kritischen Fällen, eher vorsichtig oder eher ausgeglichen?
  - Was wird stärker gewichtet, der langfristige Ausgleich, somit das Verhindern der Aktivierung der Schuldenbremse oder die eigenen Grundsätze der Rechnungslegung?
  - Wurden die eigenen Grundsätze der Rechnungslegung in den letzten vier Jahren konsequent angewendet?
  - Gibt es regelmässig Diskussionen in der Verwaltung, dem Regierungsrat oder zwischen den beiden, ob ein Grundsatz angewendet werden soll?
-